

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218),

§§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622),

§§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 11 und 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134),

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße in der Sitzung am 10. Dezember 2013 die folgende

II. Nachtragssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) der Stadt Steinau an der Straße vom 24. Oktober 2001

beschlossen:

Artikel 1

§ 19 erhält folgende Fassung:

§ 19 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Wird ein Beitrag für das Verschaffen der erstmaligen Anschlussmöglichkeit erhoben, so entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann.
- (2) Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung der beitragsfähigen Erneuerungs-/Erweiterungsmaßnahme. Im Falle einer Teilmaßnahme entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung des Teils.

§ 21 erhält folgende Fassung:

§ 21 Vorausleistungen

- (1) Die Stadt Steinau an der Straße kann unabhängig vom Baufortschritt und von der Absehbarkeit der Fertigstellung Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn der Maßnahme verlangen.
- (2) Die Vorausleistung ist auf die endgültige Beitragsschuld anzurechnen, auch wenn die oder der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Dies gilt auch wenn eine überschüssige Vorausleistung zu erstatten ist.

§ 22 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 kann von der Entrichtung einer angemessenen Vorausleistung abhängig gemacht werden.

§ 28 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil **beitrags-** bzw. **erstattungs-**pflichtig.

§ 28 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Beitrags- und Erstattungsanspruch ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht bzw. bei Bestehen eines Wohnungs- und Teileigentums auf diesem.

§ 28 Absatz 6 wird neu eingefügt:

- (6) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren nach §§ 23 bis 25 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese II. Nachtragssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Steinau an der Straße tritt rückwirkend zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Steinau an der Straße, den 11. Dezember 2013

Der Magistrat der Stadt Steinau an der Straße

Strauch
Bürgermeister

